



Luxemburg, den 16. Juni 2011

Urteile in der Rechtssache T-199/08, in den verbundenen Rechtssachen T-204/08 und T-212/08, in den verbundenen Rechtssachen T-208/08 und T-209/08 und in den Rechtssachen T-210/08 und T-211/08, Ziegler SA, Team Relocations NV, Amertranseuro International Holdings Ltd u. a., Gosselin Group NV, Stichting Administratiekantoor Portielje, Verhuizingen Coppens NV und Putters International NV/Kommission

Presse und Information

## **Das Gericht bestätigt im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission zu einem Kartell auf dem belgischen Markt für internationale Umzüge**

*Die gegen Gosselin verhängte Geldbuße in Höhe von 3,28 Millionen Euro ermäßigt das Gericht jedoch auf 2,32 Millionen Euro und hebt die gegen Verhuizingen Coppens verhängte Geldbuße in Höhe von 104 000 Euro auf*

Mit Entscheidung vom 11. März 2008<sup>1</sup> verhängte die Kommission gegen zehn Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 32,76 Millionen Euro wegen Teilnahme an einem Kartell auf dem Markt für internationale Umzugsdienste in Belgien während unterschiedlicher Zeiträume zwischen Oktober 1984 und September 2003. Das Kartell hatte Preise unmittelbar und mittelbar festgesetzt, den Markt aufgeteilt und Verfahren zur Einreichung von Angeboten manipuliert, insbesondere durch die Vorlage fiktiver Kostenvoranschläge bei Kunden und durch ein Entschädigungssystem für abgelehnte Angebote.

Fünf Gesellschaften und einige ihrer Muttergesellschaften beantragten vor dem Gericht die Nichtigerklärung der Entscheidung oder die Ermäßigung ihrer Geldbuße: Team Relocations (Geldbuße in Höhe von 3,49 Millionen Euro, davon 3 Millionen Euro gesamtschuldnerisch mit Trans Euro und Team Relocations Ltd und 1,3 Millionen Euro gesamtschuldnerisch mit Amertranseuro, Trans Euro und Team Relocations Ltd zu zahlen), Putters International (395 000 Euro), Verhuizingen Coppens (104 000 Euro), Gosselin Group (3,28 Millionen Euro, davon 270 000 Euro gesamtschuldnerisch mit der Stichting Administratiekantoor Portielje zu zahlen, der Stiftung, in der ihre Familienaktionäre zusammengeschlossen sind), und Ziegler (9,2 Millionen Euro).

In seinen heutigen Urteilen, in denen das Gericht erstmals bestimmte Fragen zur Auslegung der neuen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006<sup>2</sup> prüft, weist das Gericht das Vorbringen von Team Relocations, Amertranseuro International, Putters International und Ziegler zurück und erhält die Beträge ihrer Geldbußen aufrecht.

Was jedoch **Gosselin** betrifft, ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission **die Teilnahme dieses Unternehmens an der Zuwiderhandlung nur für eine Dauer von 7 Jahren und 6 Monaten überzeugend dargetan hat, nicht aber für die von der Kommission angenommenen 10 Jahre und 7 Monate**. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, **ermäßigt das Gericht die Geldbuße von 3,28 Millionen Euro auf 2,32 Millionen Euro**.

Die Stichting Administratiekantoor Portielje ist nach Ansicht des Gerichts kein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass diese Stiftung

<sup>1</sup> Entscheidung der Kommission C (2008) 926 vom 11. März 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR Abkommen (Sache COMP/38.543 – Internationale Umzugsdienste). Die Kommission ermäßigte die ursprünglich gegen Gosselin Group verhängte Geldbuße in ihrer Entscheidung C (2009) 5810 final vom 24. Juli 2009. Damit reduzierte sich der Gesamtbetrag der verhängten Geldbußen auf 31,54 Millionen Euro.

<sup>2</sup> Die Leitlinien wurden vom Gericht erstmals in seinen Urteilen vom 17. Mai 2011, Elf Aquitaine und Arkema/Kommission geprüft ([T-299/08](#) und [T-343/08](#)), siehe auch [CP 49/11](#).

unmittelbar oder mittelbar in die Führung von Gosselin eingegriffen und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat. Zudem erkennt das Gericht einen Fehler der Kommission darin, dass sie das Verhalten von Gosselin der Stiftung zugerechnet hat. Diese hat nämlich Beweise vorgelegt, die belegen, dass sie keinen bestimmenden Einfluss auf Gosselin ausübt. Daher erklärt das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig und hebt die gegen die Stichting Administratiekantoor Portielje verhängte Geldbuße auf.

In Bezug auf **Verhuizingen Coppens** stellt das Gericht fest, dass dieses Unternehmen nur an der Vereinbarung über die fiktiven Kostenvoranschläge beteiligt war, und die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass das Unternehmen von den späteren wettbewerbswidrigen Aktivitäten der anderen Unternehmen Kenntnis hatte. Demnach **konnte die Kommission nicht davon ausgehen, dass das Unternehmen an einer alle wettbewerbswidrigen Aktivitäten umfassenden einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung teilgenommen hat**. Die Entscheidung der Kommission wird deshalb für nichtig erklärt, soweit die gegen Verhuizingen Coppens verhängte Geldbuße betroffen ist.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-199/08](#), [T-204/08](#), [T-208/08](#), [T-210/08](#) und [T-211/08](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255*